

Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit

Eine Lokalzeitung kommentiert den Lebensstil der Zigeuner und die Probleme ihres Aufenthalts in Deutschland. Der Meinungsbeitrag wird eingeleitet mit der Bemerkung, die Menschen am Ort hätten dicke Schlösser vor ihren Türen und Toren, um zumindest ihren engsten Lebensraum zu schützen, denn die Stadt sei »fest in den Händen der rumänischen Zigeuner«. Zwischen allgemeinen Abhandlungen über die Lebensweise der Zigeuner als »Nomaden« erscheint die Formulierung: "Ein wenig Mafia, ein wenig indisches Kastentum. Das, was in ... untergebracht ist, gehört der untersten Stufe an«. Ein Leser beklagt, dass in Zusammenhang mit den Konflikten, die durch die Aufnahme von 1400 Roma in der Stadt entstanden seien. Diskriminierung betrieben werde. (1990)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für begründet, verzichtet jedoch auf eine Maßnahme. In ihrer Stellungnahme räumt die Redaktion selbst ein, dass der Text mit Ziffer 12 des Pressekodex nicht vereinbar ist. Auch der Presserat ist der Ansicht, dass einige Formulierungen unsensibel und damit diskriminierend sind. Eine Diskriminierungsabsicht der Zeitung kann der Presserat aber nicht feststellen. Vielmehr belegen andere Veröffentlichungen aus der Zeitung, dass die Redaktion grundsätzlich differenziert mit dem Thema umgeht. Soweit der Beschwerdeführer die Verwendung des Begriffs »Zigeuner« kritisiert, kann ihm der Presserat in seiner Meinung nicht folgen. Ein »Sprachverbot« für diesen Begriff gibt es nicht. Es wird vom Presserat auch abgelehnt. Nicht die Verwendung eines Wortes allein ist diskriminierend, sondern es kommt auf den Zusammenhang und die Art und Weise der Darstellung an, in der der Begriff erscheint. Der Presserat sieht keine Notwendigkeit, der Redaktion ihren Fehler noch einmal vorzuhalten, da sie selbst das Problem erkennt und Selbstkritik übt. Zudem hat die Zeitung zur Wiedergutmachung des Fehlers eine klarstellende Veröffentlichung folgen lassen. (B 92/90)

Aktenzeichen:B 92/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet